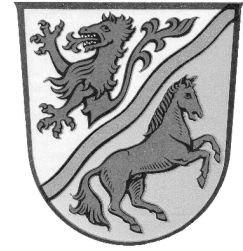


Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 18

Pfarrkirchen, 29.08.2019

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Schulverbandes Mittelschule Johanniskirchen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	82
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Unterdietfurt in die Rott durch die Gemeinde Unterdietfurt; Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vom 02.05.2019	82 - 83

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Schulverbandes Mittelschule Johanniskirchen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Johanniskirchen hat in ihrer Sitzung am 17.07.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 07.08.2019 durch das Landratsamt Rottal-Inn rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

vom 02.09. bis 09.09.2019

im Rathaus Johanniskirchen, Zimmer Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Johanniskirchen, den 16.09.2019

gez. Max Maier

1. Verbandsvorsitzender

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Unterdietfurt in die Rott durch die Gemeinde Unterdietfurt;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vom 02.05.2019

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Unterdietfurt in die Rott ist bis zum 31.12.2020 befristet. Die weitere wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage wird beantragt und soll in einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren erteilt werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die Gemeinde Unterdietfurt plant, die Kläranlage Unterdietfurt wie folgt zu ertüchtigen: Ertüchtigen zum weitestgehenden Abbau der sauerstoffbelastenden Stoffe wie Kohlenstoff und Stickstoff in Form von organischem Stickstoff sowie Ammoniumstickstoff (Nitrifikation) und auch anorganischer Verbindungen wie Nitrat (Denitrifikation); Ertüchtigen, um auch in Zeiten, in denen aus wasserrechtlicher Sicht kein Ammonium- und Nitrat Abbau erforderlich ist, diesen weitestgehend zu ermöglichen; Abbau von Phosphat mittels biologischer P-Elimination, unterstützt durch chemische Fällung mittels Eisen-III-Chlorid, jedoch erst drei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage.

Die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedarf gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG einer Genehmigung, wenn für die Anlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Angesichts der geplanten Ausbaugröße von 2.500 EW (150 kg/d BSB5) wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Anhand der von der Antragstellerin vorgelegten Vorprüfungsunterlagen wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern beteiligt.

Gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ergeben sich nach Prüfung der Unterlagen keine wesentlichen Änderungen bei der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage. Die Kläranlage ist seit mehr als 20 Jahren in Betrieb. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind daher auch zukünftig nicht zu erwarten.

Aus fischereifachlicher Sicht werden die geplante Modernisierung der Kläranlage Unterdietfurt und die Schaffung von Beckenvolumen für den Entlastungsfall positiv beurteilt. Durch die beantragten Einleitungen werden der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen bescheidsgemäß hergestellt und betrieben werden sowie die Vorschläge der Fachberatung für Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Die naturschutzfachliche Prüfung der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Erweiterung der Kläranlage hat ergeben, dass durch die Maßnahmen keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Gemeinde verwendet das nördlich angrenzende Grundstück für Ausgleichsmaßnahmen. Ein Freiflächengestaltungsplan wurde angefordert. Bei der geplanten Bauwasserhaltung (ca. 3 Monate) sind bei einer temporären Grundwasserabsenkung keine nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 28.08.2019

Landratsamt Rottal-Inn
untere Wasserrechtsbehörde

Hampel
Reg. Amtmann